

**Vorlage der Spezialkommission 2007/14
„Totalrevision des Tourismusgesetzes“
für die 2. Lesung**

vom 9. Juni 2008

08-63

**Gesetz über Beiträge an die kantonale
Tourismusorganisation**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Zur Förderung des Tourismus im Kanton Schaffhausen werden Staatsbeiträge an die vom Regierungsrat bezeichnete kantonale Tourismusorganisation ausgerichtet. Gegenstand

² Für ausserordentliche, einmalige Projekte von kantonaler Bedeutung können der kantonalen Tourismusorganisation weitere Mittel zugesprochen werden.

Art. 2

¹ Die Bezeichnung der Tourismusorganisation als kantonal im Sinne von Art. 1 setzt voraus, dass diese Kantonale
Tourismus-
organisation

- a) die wichtigsten touristischen Leistungsträger und Tourismusgemeinden des Kantons vertritt,
- b) von den touristischen Leistungsträgern sowie den tourismusinteressierten Dritten und Gemeinden Beiträge in Höhe von mindestens 300'000 Franken erwirkt;
- c) über ein auf vier Jahre ausgerichtetes Marktbearbeitungskonzept verfügt, welches eine erhebliche Stärkung eines wert-

schöpfungsstarken und umweltschonenden Tourismus bewirkt,

- d) die erforderlichen professionellen Strukturen und fachlichen Fähigkeiten für die effiziente Umsetzung dieses Marktbearbeitungskonzepts aufweist.

² Der Regierungsrat überprüft diese Voraussetzungen in Zeitabständen von längstens vier Jahren.

II. Staatsbeiträge

Art. 3

Kantonale
Beiträge

¹ Der jährliche Staatsbeitrag beträgt 80 Prozent der von der kantonalen Tourismusorganisation im Vorjahr erzielten Beiträge der touristischen Leistungsträger sowie der tourismusinteressierten Dritten und Gemeinden.

² Der Staatsbeitrag beträgt höchstens 500'000 Franken.

Art. 4

Leistungs-
vereinbarung

¹ Die Ausrichtung des Staatsbeitrages erfolgt aufgrund einer Leistungsvereinbarung zwischen dem zuständigen Departement und der kantonalen Tourismusorganisation.

² Die Leistungsvereinbarung stellt die effiziente Umsetzung des Marktbearbeitungskonzepts durch die kantonale Tourismusorganisation sicher und regelt die Modalitäten der Leistungsabgeltung sowie das Berichtswesen und Controlling.

³ Die Leistungsvereinbarung wird bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen.

Art. 5

Verwendung
der Mittel

¹ Die kantonale Tourismusorganisation verwendet den Staatsbeitrag gemäss Leistungsvereinbarung.

² Bei Zweckentfremdung des Staatsbeitrages kann das zuständige Departement die Leistung weiterer Staatsbeiträge verweigern sowie bereits geleistete Staatsbeiträge teilweise oder ganz zurückfordern.

III. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Art. 6

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum. Inkrafttreten
- ² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
- ³ Das Tourismusgesetz vom 2. Dezember 1996 wird aufgehoben.
- ⁴ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzsammlung aufzunehmen.

Art. 7

Im Einführungsjahr dieses Gesetzes richtet sich der Staatsbeitrag nach den von der kantonalen Tourismusorganisation im nämlichen Jahr erzielten Beiträgen. Er wird rückwirkend für das ganze Jahr ausgerichtet. Übergangsbestimmung

Art. 8

Dieses Gesetz gilt bis 31. Dezember 2013. Geltungsdauer

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Schaffhausen, 9. Juni 2008

Iren Eichenberger, Präsidentin

Richard Bühler
Daniel Fischer
Susanne Günter
Erich Gysel
Franz Hostettmann
Markus Müller
Stephan Rawyler
Peter Scheck
Sabine Spross
Jürg Tanner